VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/74 DES RATES

vom 29. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung Nr. 139/67/EWG betreffend die Festsetzung und Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG sieht die Möglichkeit vor, die Vorschriften über die Vorausfestsetzung der Erstattungen ganz oder teilweise auf Getreideverarbeitungserzeugnisse anzuwenden. Für bestimmte Mehle, Grob- und Feingrieße wurde diese Möglichkeit teilweise durch Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) eingeführt. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse ebenfalls die Möglichkeit vorzusehen, die Erstattung durch Anwendung eines Korrektivs zu berichtigen.

Artikel 8 der Verordnung Nr. 139/67/EWG sieht eine wöchentliche Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für das Grundgetreide vor. Für eine gute Verwaltung des Marktes ist es nicht erforderlich, daß dieser Zeitraum in allen Fällen beibehalten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz vor 13 Uhr zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.

Es kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung undnach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern."

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung Nr. 139/67/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Die Erstattungen für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden mindestens einmal im Monat festgesetzt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.